



Vorlage Nr.: 30/007

23.11.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	12.12.2005	11
Kreistag	Dezernent III	19.12.2005	10

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechtes für den Zeitraum ab dem 01.01.2006

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechtes.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Geflügel sowie die Hygieneüberwachung in Erzeuger-, Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Geflügelfleischbehandlungsbetrieben.

Für die insoweit vorzunehmenden Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht wurde die letzte Satzung am 19.09.2001 vom Kreistag des Kreises Recklinghausen beschlossen und ist zum 01.10.2001 in Kraft getreten.

Eine Satzungsänderung ist erforderlich, da sich aufgrund von Neukalkulationen Veränderungen der Gebührenhöhe nach Stundensätzen (§§ 5, 6, 7, 10) ergeben haben. Die Stundensätze „Tierarzt“ und „Geflügelfleischkontrolleur“ sind um ca. 0,30 € gesunken, da für den Tierarzt und den Geflügelfleischkontrolleur, die nach dem Tarifvertrag für öffentliche Schlachthöfe bzw. nach dem Tarifvertrag außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vergütet werden, für das Jahr 2006 ein geringerer Prozentsatz des zu berücksichtigenden Arbeitgeberanteiles zu veranschlagen ist als in Vorjahren. Der Stundensatz „Lebensmittelkontrolleur“ ist um ca. 0,30 € gestiegen, da die Höhe der Personalkosten in der Kalkulation nach den Vorgaben der KGSt angepasst wurde.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Allerdings ist § 26 Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG), auf den das Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz (FIGFIHKostG) in § 1 Bezug nimmt, mit In-Kraft-Treten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) zum 07.09.2005 außer Kraft getreten. Diese bundesrechtliche Norm regelte klarstellend, dass für Amtshandlungen im Bereich Fleischhygiene kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind und die kostenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht bestimmt werden.

Zur aktuellen Rechtslage hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) mit Erlass vom 04.11.2005 Folgendes ausgeführt:

Trotz des Außerkrafttretens des Geflügelfleischhygienegesetzes erfolgt die Gebührenerhebung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene nach wie vor auf der Grundlage des FIGFIHKostG NW. Durch dieses Gesetz wird die europarechtlich bestehende Verpflichtung, kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben und kostenpflichtige Tatbestände auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene zu bestimmen, durch Landesrecht umgesetzt. Vor dem Hintergrund, dass die Gebührenerhebung für Amtshandlungen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung grundsätzlich Ländersache ist, enthält das LFGB keine Regelung zur Gebührenerhebung durch die Länder. Eine bundesrechtliche Ermächtigung an die Länder zum Erlass von Gebührenregelungen im Bereich der Geflügelfleischhygiene bedarf es nicht. Das FIGFIHKostG NW ist damit nach wie vor rechtmäßige Grundlage für die Gebührenerhebung im Bereich Geflügelfleischhygiene. Bezugnahmen in Gebührenbescheiden auf § 26 GFIHG müssen allerdings unterbleiben.

Die Gebührenkalkulation nebst einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 02361/532823 – Frau Konieczny) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

- Anlage 1: Satzung für den Zeitraum ab dem 01.01.2006
- Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2006
- Stundensätze: Hygieneüberwachungen -